

Satzung des Feuerwehrvereins Florianjünger - Jacobsdorf e.V.

1. Änderung vom 02.04.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Florianjünger- Jacobsdorf e.V.“, im folgendem Verein genannt.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 15236 Jacobsdorf, Hauptstraße 12a .

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Feuerwehr Jacobsdorf,
- die Förderung der Jugendfeuerwehr Jacobsdorf,
- die Förderung der Mitarbeit von Frauen und Alterskameraden im Verein und in der Feuerwehr,
- die Förderung der Bildung und Erziehung,
- die Förderung von Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
- die Chronik der Freiwilligen Feuerwehr Jacobsdorf zu pflegen und zu fördern,
- die Förderung und Pflege der Kameradschaft,
- Traditionspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
- Unterstützung bei der Ausstattung der Feuerwehr,
- Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Kameraden,
- Unterstützung der Feuerwehr Jacobsdorf bei Leistungsvergleichen und Wettkämpfen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Veröffentlichungen, Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Nachwuchsförderung und Mitgliedergewinnung für die Feuerwehr und den Verein,
- Verwaltung, Schutz und Pflege des Vereinseigentums,
- Veranstaltungen und Maßnahmen zur Partnerschaftspflege zu anderen Organisationen und Vereinen z.B. Feuerwehrsternfahrten,
- Pflege der historischen Technik und Ausrüstung

Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, insbesondere:

- Aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Jacobsdorf
- Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Jacobsdorf
- Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Jacobsdorf
- Lehrkräfte und Ausbilder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Jacobsdorf bekunden wollen.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Person wegen ihrer besonderen Verdienste für die Feuerwehr oder den Förderverein zum Ehrenmitglied zu ernennen.

Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bei Schädigung des Ansehens des Vereins aberkannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- mit der Auflösung des Vereines

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- Trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,
- gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- das Ansehen des Vereines schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die abschließende Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder aus dem Verein ausgeschlossen wird hat keine Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen. Breits entrichtete Beiträge werden nicht rückerstattet. Eventuell zur Verfügung gestellte Ausrüstungen und Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an der Arbeit des Vereins teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung mit zu entscheiden und damit ihr Wirkungsrecht voll wahrzunehmen.,
- Zu allen Fragen und Angelegenheiten des Vereins ihre Meinung zu äußern, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
- an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen seiner Satzung teilzunehmen,
- der Mitgliederversammlung Kandidatenvorschläge für die Wahl des Vorstandes zu unterbreiten,
- den Förderzweck des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
- die Aufgaben des Vereins, die sich aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Beratungen des Vorstandes ergeben, zu erfüllen,
- den Mitgliedsbeitrag im Verein rechtzeitig und vollständig bis zum 31. März des Jahres (§ 7) zu entrichten.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen und Spenden
- Vereinstätigkeiten
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Feuerwehrvereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Vorstandes geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen in der in § 16 geregelten Weise einzuberufen.

Anträge für die Versammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich mitgeteilt werden. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist in der in §16 geregelten Form einzuberufen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- die Neufassung und Änderung der Beitragsordnung;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 12 Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle natürlichen und juristischen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Auch Ehrenmitglieder haben eine Stimme.
Vereinsmitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse oder Wahlen werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, offen durch Handzeichen, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder eine Wahl als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Blockwahlen sind zulässig, wenn im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung ein entsprechender Vorschlag des Vorstandes angenommen wurde.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Die Versammlung kann auf Antrag und mit einfacher Mehrheit beschließen, das Geheim abgestimmt wird.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister/Kassenwart.
- dem Schriftführer

5. Punkt entfällt

Der Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Jacobsdorf gehört, Kraft seines Amtes, dem Vorstand an.

Die Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein und werden für 4 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung der jeweiligen Position in der nächsten Mitgliederversammlung weiter.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden gem. den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften aufzubewahren.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 15 Kassenwesen

1. Der Schatzmeister/Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er Rechenschaft gegenüber den Kassenprüfern ab.
5. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen. Weitere Prüfungen sind jederzeit zulässig.
6. Über die Prüfungen haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Bekanntmachungen, Niederschriften

1. Über Beratungen der Mitgliedsversammlungen und den Sitzungen des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Zwingend erforderliche Beschlüsse sind zu beurkunden.
2. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen schriftlich, per E-Mail oder gewöhnlichen Brief an jedes Mitglied. Weiterhin werden sie im Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr Jacobsdorf, Hauptstraße 12a, bekannt gegeben.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Einsicht in das Protokoll ist den Mitgliedern jederzeit zu ermöglichen. Die Einspruchsfrist zum Protokoll beträgt sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung. Erfolgt in diesem Zeitraum kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstandes, der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder, gilt es als bestätigt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit wenigstens 80 v.H. der abgegebenen Stimmen, bei 75 v.H. der gesamten stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen auf den dann zuständigen Trägers des Brandschutzes, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Ausbildung und der Traditionspflege in der Feuerwehr Jacobsdorf oder gemeinnützige Zwecke im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, über.

Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.04.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.